

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Hinterlegt in der Gerichtskanzlei in am unter der Nummer

Art. I Allgemeines

1. Wenn diese Allgemeinen Lieferbedingungen Teil von Angeboten und Verträgen zur Durchführung von Lieferungen und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer sind, kommen zwischen der Parteien sämtliche Bestimmungen dieser Bedingungen zur Anwendung, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich davon abgewichen wurde. Ein Verweis auf eigene Einkaufs-, Ausschreibungs- und sonstige Bedingungen durch den Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nicht akzeptiert.

2. In diesen Lieferbedingungen bezeichnet der Begriff:

- Produkt: Sachen sowie Dienstleistungen wie z. B. Beratung und Inspektion.

In diesen Lieferbedingungen bezeichnen die Begriffe:

- Auftragnehmer: Jeden, der in seinem Angebot auf diese Lieferbedingungen verweist
- Auftraggeber: den Adressaten des oben genannten Angebotes
- Dienstleistung: die Übernahme von Arbeit, wie z. B. die Durchführung von Oberflächenbehandlungen, u. a. Beschichten, Galvanisieren und Anodisieren.

Art. II Angebot

1. Jedes vom Auftragnehmer unterbreitete Angebot ist unverbindlich.
2. Jedes Angebot basiert auf der Ausführung des Vertrages durch den Auftragnehmer unter normalen Umständen und zu den üblichen Arbeitszeiten.

Art. III Vertrag

1. Wenn der Vertrag schriftlich geschlossen wird, kommt er am Tag der Vertragsunterzeichnung durch den Auftragnehmer beziehungsweise am Versandtag der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande.

2. Mündliche Zusagen seitens bzw. Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Auftragnehmers sind für den Auftragnehmer nicht bindend, insofern sie nicht vom ihm schriftlich bestätigt wurden.
3. Als Mehrarbeit gilt alles, was vom Auftragnehmer in Rücksprache mit dem Auftraggeber (und eventuell nach schriftlicher Fixierung) während der Ausführung des Vertrages über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführten Mengen hinaus geliefert und/oder angebracht wird, beziehungsweise was von ihm über die im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich beschriebenen Leistungen hinaus geleistet wird.
4. Insofern zur Bearbeitung angebotene Produkte in Bezug auf ihre Zusammenstellung, Qualität und/oder ihren Oberflächenzustand nicht dem entsprechen, was dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages bekannt war, werden die daraus entstehenden Zusatzkosten als Mehrarbeit in Rechnung gestellt.
5. Stellt sich während der Bearbeitung von Produkten heraus, dass die vereinbarte Qualität nicht erzielbar ist, und wird die direkte weitere Ausführung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber beendet, ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Kosten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden sind, zu erstatten, ohne dass der Auftragnehmer diesbezüglich zur Zahlung eines Schadenersatzes verpflichtet ist.

Art. IV Preis

1. Die von Auftragnehmer angegebenen Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und sonstiger beim Verkauf bzw. bei der Lieferung erhobenen amtlichen Abgaben und setzen eine Lieferung ab Werk gemäß Incoterms zum angebotenen Datum voraus, insofern in diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich davon abgewichen wird. Unter Werk wird das Betriebsgelände des Auftragnehmers verstanden.
2. Ergibt sich nach dem Datum der Vertragsunterzeichnung bei einem oder mehreren Kostenpreiskriterien eine Erhöhung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Hinterlegt in der Gerichtskanzlei in am unter der Nummer

dementsprechend zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn die Erhöhung infolge von vorhersehbaren Umständen erfolgt.

Auftragnehmer unterzeichnete Auftragsbestätigung aufgenommen wurden.

3. Der Vertrag beinhaltet die Berechtigung des Auftragnehmers zur gesonderten Berechnung der vom ihm geleisteten Mehrarbeit, sobald ihm der diesbezüglich in Rechnung zustellende Betrag bekannt ist. Zur Berechnung von Mehrarbeit gelten die in Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels enthaltenen Regeln dementsprechend.
4. Insofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Kostenvoranschläge und Pläne nicht gesondert in Rechnung gestellt. Muss der Auftragnehmer bei eventuellen Nachbestellungen neue Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle oder Werkzeuge etc. anfertigen, werden dafür Kosten in Rechnung gestellt.
5. Die Verpackung ist nicht im Preis inbegriffen und wird gesondert in Rechnung gestellt. Verpackung wird nicht zurückgenommen.
6. Die Kosten für das Ein- und Ausladen, sowie der Transport der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Halbfabrikate, Modelle, Werkzeuge und von sonstigen Dingen gelten nicht als im Preis inbegriffen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Diesbezüglich vom Auftragnehmer ausgelegte Kosten gelten als Vorschuss zu Lasten des Auftraggebers. All dies geschieht auf Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt für die Beaufsichtigung und die Bereitstellung von Hilfe beim Ein- und Ausladen Sorge.
7. Die Preise basieren sich immer auf die vom Auftraggeber angegebenen Anzahlen. Bei Lieferung einer geringeren Anzahl der zu bearbeitenden Produkten als vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen.

Art. V Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge u. ä.

1. In Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben u. ä. enthaltene Daten sind nur dann verbindlich, wenn und insofern diese ausdrücklich in einen von den Parteien unterzeichneten Vertrag oder in eine vom

2. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm in Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Plänen, Anweisungen u. ä. vorgelegten Daten.
2. Das vom Auftragnehmer vorgelegte Angebot sowie die von ihm angefertigten bzw. ausgehändigte(n) Zeichnungen, Berechnungen, Software-Programme, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge u. ä. bleiben sein Eigentum, unabhängig davon, ob dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Die Informationen, die darin enthalten sind, bzw. die den Herstellungs- und/oder Konstruktionsmethoden, den Produkten u. ä. zu Grunde liegen, bleiben exklusiv dem Auftragnehmer vorbehalten, auch wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Der Auftraggeber verbürgt sich dafür, dass die oben erwähnten Informationen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages nicht ohne die schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers kopiert, Dritten gezeigt, bekannt gemacht oder genutzt werden.

Art. VI Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt spätestens an einem der nachfolgenden Zeitpunkte:
 - a. am Tag der Vertragsunterzeichnung;
 - b. am Tag des Erhalts der für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Daten, Genehmigungen u. ä. auf Seiten des Auftragnehmers
 - c. am Tag der Erfüllung der für den Beginn der Arbeiten erforderlichen Formalitäten
 - d. am Tag des Erhalts des Betrages auf Seiten des Auftragnehmers, der laut Vertrag vor Beginn der Arbeiten im Voraus zu begleichen ist

Wurde ein Lieferdatum bzw. eine Lieferwoche vereinbart, entspricht die Lieferzeit dem Zeitraum zwischen dem Datum der Vertragsunterzeichnung und dem Lieferdatum bzw. der Lieferwoche.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Hinterlegt in der Gerichtskanzlei in am unter der Nummer

2. Die Lieferzeit stützt sich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und auf eine rechtzeitige Lieferung der für die Ausführung des Vorhabens vom Auftragnehmer bestellten Materialien. Entsteht ohne Verschulden des Auftragnehmers eine Verzögerung infolge einer Änderung der erwähnten Arbeitsbedingungen oder werden die für die Ausführung des Vorhabens rechtzeitig bestellten Materialien nicht rechtzeitig geliefert, wird die Lieferzeit erforderlichenfalls verlängert.
3. Wurde eine Abnahme im Werk des Auftragnehmers vereinbart, gilt das Produkt vor dieser Abnahme als fristgerecht geliefert. In anderen Fällen gilt die Lieferung als erfolgt, wenn das Produkt zum Versand bereitsteht und nachdem der Auftraggeber schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Erfolgt die Lieferung in mehreren Teilen, so gelten die einzelnen Lose selbst als geliefert.
4. Unbeschadet der an anderer Stelle in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Verlängerung der Lieferzeit wird die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung verlängert, die auf Seiten des Auftragnehmers entsteht infolge der Nichterfüllung irgendeiner vertragsgemäßen Verpflichtung durch den Auftraggeber oder infolge mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers in Bezug auf die Ausführung des Vertrages beziehungsweise im Falle einer Änderung des Auftrages.
5. Eine Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Auftraggeber keinerlei Recht auf eine völlige oder teilweise Beendigung des Vertrages, es sei denn, der Auftragnehmer hat grob fahrlässig gehandelt. Eine Überschreitung der Lieferzeit – aus welchen Gründen auch immer – gibt dem Auftraggeber keinen Anspruch auf eine Durchführung von Arbeiten zur Ausführung des Vertrages ohne gerichtliche Anordnung.
6. Mit der Zahlung einer für die Überschreitung der Lieferzeit eventuell festgelegten Vertragsstrafe gelten sämtliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers als erfüllt. Eine derartige Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn die Überschreitung der Lieferzeit auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
7. Bei Abrufverträgen werden die Parteien innerhalb von drei Monaten nach Zustandekommen des Vertrages verbindliche Absprachen in Bezug auf die Lieferungen treffen.
In Ermangelung solcher Absprachen ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wobei sonstige Rechte des Auftragnehmers, einschließlich des Rechts auf Schadenersatz, unbeschadet bleiben.

Art. VII Verpackung/Anlieferung von Produkten

1. Produkte, die dem Auftragnehmer zur Bearbeitung übergeben werden, müssen vom Auftraggeber entsprechend verpackt werden. Die Verpackung muss zur Wiederverwendung bei der Lieferung durch den Auftragnehmer geeignet sein. Ist dies nicht der Fall, werden dem Auftraggeber die Kosten für die Verpackung in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen.
2. Über die Notwendigkeit zur Verwendung von Verpackungsmaterial bei der Lieferung von bearbeiteten Produkten entscheidet der Auftragnehmer.
3. Alle zu bearbeitenden Produkte müssen mit technischen Beschreibungen bzw. Zeichnungen ausgestattet sein, unter Einschluss von eventuell vorgeschriebenen Aufhänge- bzw. Kontaktpunkten. Fehlen solche Angaben ist der Auftragnehmer berechtigt, auf Standard-Aufhänge- bzw. Kontaktpunkte zurückzugreifen.
4. Technische Beschreibungen müssen in jedem Fall Folgendes umfassen: die Angabe der Menge, des Gewichts und der Art der verwendeten Produkte, Angaben zur Art und zur chemischen Zusammensetzung des Materials, zum Reinheitsgrad, zum Wärmebehandlung- und Spannungszustand, Angaben zur Marke und zum Typ sowie eventuell von diesem Hersteller erlassene Vorschriften bzw. Anweisungen bezüglich der Behandlung der betreffenden Produkte.
5. Die zu behandelnden Produkte müssen entsprechend geeignet sein, d. h. sie dürfen nicht magnetisch sein und dürfen keine Rohstoff-, Bearbeitungs- und/oder Oberflächenfehler aufweisen bzw. müssen frei von Verschmutzung, Rissen, Aufplatzungen, Spalten, Brüchen, Poren und unbekanntem Stoffen sein. Die Oberflächen müssen frei von jeglicher Oberflächenbehandlung sein.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Hinterlegt in der Gerichtskanzlei in am unter der Nummer

6. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Qualität und die Menge der angelieferten Produkte zu kontrollieren. Er braucht auch nicht zu kontrollieren, ob eine Bearbeitung dieser Produkte möglich ist und/oder ob die vorgelegten Informationen richtig und/oder hinreichend sind. Wünscht der Auftraggeber die obigen genannten Kontrollen, müssen Art und Inhalt der Kontrollen schriftlich vereinbart werden. In diesem Fall werden dem Auftraggeber die damit verbundenen Kosten in Rechnung gestellt.
7. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass schwere und hinderliche Teile entsprechend befestigt und mit Transportsicherungen ausgestattet sind.
8. Schäden und Kosten, die durch die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Bei unbedeutenden Mängeln (insbesondere Mängel, welche die beabsichtigte Nutzung des Produkts nicht bzw. kaum beeinflussen) wird vorausgesetzt, dass das Produkt trotz dieser Mängel akzeptiert wurde. Der Auftragnehmer wird solche Unvollkommenheiten im Nachhinein so bald wie möglich beseitigen.
5. Unbeschadet der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfüllung seiner Garantieverpflichtungen wird die Akzeptanz im Sinne der vorherigen Abschnitte jegliche Ansprüche des Auftraggebers bezüglich eines Leistungsmangels auf Seiten des Auftragnehmers ausschließen.

Art. VIII Abnahme und Übernahmeerprobung

1. Der Auftraggeber wird das Produkt spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung im Sinne von Artikel VI, Absatz 3 einer Abnahme unterziehen. Verstreicht diese Frist ohne die schriftliche und aufgeschlüsselte Mitteilung von begründeten Beanstandungen, so gilt das Produkt als akzeptiert.
2. Wurde eine Übernahmeerprobung vereinbart, wird der Auftraggeber nach Erhalt dem Auftragnehmer ermöglichen, entsprechende Tests durchzuführen und Verbesserungen und Veränderungen vorzunehmen, die der Auftragnehmer für erforderlich hält. Die Übernahmeerprobung wird unverzüglich nach entsprechendem Verlangen des Auftragnehmers in Anwesenheit des Auftraggebers durchgeführt. Wird die Übernahmeerprobung ohne konkrete und begründete Beanstandung durchgeführt und kommt der Auftraggeber seinen oben genannten Verpflichtungen nicht nach, gilt das Produkt als akzeptiert.
3. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zum Zwecke der Übernahmeerprobung und für eventuelle Tests die entsprechenden Einrichtungen sowie repräsentative Proben von eventuellen zu be- oder verarbeitenden Materialien in ausreichendem Maße, rechtzeitig und kostenlos an der richtigen

Art. IX Risiko- und Eigentumsübertragung

1. Sofort nachdem das Produkt im Sinne von Artikel VI, Absatz 3 geliefert wurde, trägt der Auftraggeber das Risiko für sämtlichen direkten und indirekten Schaden, der am oder durch dieses Produkt entstehen sollte, insofern dem Auftragnehmer keine grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.

Übernimmt der Auftraggeber im Falle einer Lieferung 'ab Werk' auf Wunsch des Auftraggebers den Versand des Produktes an den Zielort, wird das Risiko bei Übergabe des Produktes an das erste Transportunternehmen übertragen. Insofern nichts anderes vereinbart wurde, ist ein Versand in mehreren Teilsendungen zulässig. Ist der Auftraggeber nach Inverzugsetzung weiterhin säumig in Bezug auf die Abnahme des Produktes, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten für die Lagerung des Produktes in Rechnung zu stellen.
2. Schaden an Produkten, verursacht durch Beschädigung der Verpackung, geht zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Hinterlegt in der Gerichtskanzlei in am unter der Nummer

Art. X Bezahlung

1. Insofern nicht anderes vereinbart wurde, wird die Bezahlung des vereinbarten Preises innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Die Preise werden um einen Kreditbeschränkungszuschlag von 2% erhöht. Bei Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist(en) braucht dieser Zuschlag nicht gezahlt zu werden.
2. Die Bezahlung von Mehrarbeit erfolgt, nachdem diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wurde.
3. Alle Zahlungen sind ohne jeglichen Abzug oder Verrechnung in der Geschäftsstelle des Auftragnehmers zu entrichten oder auf ein ihm anzuweisendes Konto zu überweisen.
4. Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Frist, gilt er von Rechts wegen als säumig und der Auftragnehmer hat ohne jegliche Inverzugsetzung das Recht, ihm ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe des in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinssatzes plus 3 Prozentpunkte zuzüglich sämtlicher zur Einziehung der Forderung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Rechnung zu stellen.
5. Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Auftraggeber entsprechende Sicherheiten zur Erfüllung von dessen vertraglichen Verpflichtungen zu verlangen, wobei die Beurteilung der Sicherheiten dem Auftragnehmer obliegt. Der Auftragnehmer ist ebenfalls berechtigt, ausschließlich per Nachnahme zu liefern. Versäumt der Auftraggeber die Leistung von Sicherheiten, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag gemäß Art. XIV, Absatz 3 und 4 auszusetzen oder aufzulösen.

Art. XI Garantie

1. Unbeschadet der nachfolgend aufgeführten Einschränkungen und der Bestimmungen in Art. VIII, Absatz 5 verbürgt sich der Auftragnehmer für die taugliche Ausführung der Oberflächenbehandlungen für die Dauer von 6 Monaten nach der Lieferung im Sinne von Artikel VI, Absatz 3. In Anbetracht der besonderen Eigenschaften, (versteckten) Fehler oder ungünstigen Designvorgaben der bzw. in den zu verarbeitenden

Produkten kann der Auftragnehmer kein ordentliches Ergebnis der Oberflächenbehandlung garantieren.

2. Insofern nichts anderes vereinbart wurde, wird der Auftragnehmer keine Eingangskontrolle der zu bearbeitenden Produkte durchführen. Der Auftragnehmer übernimmt darüber hinaus bezüglich der Qualität und der Menge der zu bearbeitenden Produkte keinerlei Verantwortung bzw. Haftung. Die Richtigkeit der verlangten Bearbeitung unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Auftraggebers, der auch die Kosten dafür trägt, insofern die verlangte Bearbeitung nicht zuvor vom Auftragnehmer schriftlich empfohlen wurde. Weicht der Auftraggeber von der vom Auftragnehmer gegebenen Empfehlung ab, erfolgt die Bearbeitung ebenfalls auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
3. Mängel, die der in Absatz 1 erwähnten Garantie unterliegen, werden vom Auftragnehmer beseitigt, indem die betreffenden Produkte im Werk des Auftragnehmers erneut kostenlos bearbeitet werden. Alle Kosten, die über die einfache, im obigen Sinne beschriebene Verpflichtung hinausgehen (u. a. Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie (De-)Montagekosten) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Nicht unter die Garantie fallen in jedem Fall Mängel, die auftreten aufgrund von bzw. insgesamt oder teilweise zurückzuführen sind auf:
 - a. Nichtbeachtung von Bedienungs- und Wartungsvorschriften beziehungsweise durch abnormale Nutzung
 - b. normalen Verschleiß
 - c. Bearbeitung, Montage/Installation oder Reparatur durch Dritte, einschließlich des Auftraggebers
 - d. die Anwendung irgendeiner amtlichen Vorschrift bezüglich der Art bzw. der Qualität der verwendeten Materialien
 - e. in Rücksprache mit dem Auftraggeber verwendete Materialien beziehungsweise Gegenstände
 - f. Materialien oder Gegenstände, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Bearbeitung übergeben wurden
 - g. Materialien, Sachen, Arbeitsweisen und Konstruktionen, insofern diese auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers verwendet wurden

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Hinterlegt in der Gerichtskanzlei in am unter der Nummer

- h. Informationen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übergeben wurden
- i. Messgeräte, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung gestellt wurden und die zur Sicherstellung der angegebenen Abmessung erforderlich sind
- j. vom Auftragnehmer bei Dritten bezogene Produkte und Materialien, insofern der betreffende Dritte dem Auftragnehmer keine Garantie gewährt hat

Nuancenunterschiede im Hinblick auf Farbe bzw. Glanz, die nach technischen Maßstäben als normal zu bezeichnen sind, können nicht als untaugliche Oberflächenbehandlung bezeichnet werden.

- 5. Erfüllt der Auftraggeber nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig irgendeine Verpflichtung, die sich aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag oder aus einem damit im Zusammenhang stehenden Vertrag ergibt, ist der Auftragnehmer in Bezug auf keinen dieser Verträge zu irgendeiner Garantie unter welcher Bezeichnung auch immer verpflichtet. Hat der Auftraggeber ohne die vorherige schriftliche Genehmigung seitens des Auftragnehmers eine Demontage, Reparatur oder sonstige Arbeiten am Produkt vorgenommen oder solches veranlasst, sind sämtliche Garantieansprüche nichtig.
- 6. Eine Reklamation von Mängeln hat so bald wie möglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Verstreichen der Garantiezeit in Schriftform zu erfolgen. Bei Überschreitung dieser Fristen verfällt jeglicher Anspruch gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf diese Mängel. Klagen müssen innerhalb eines Jahres nach der rechtzeitig eingereichten Reklamation anhängig gemacht werden. Geschieht dies nicht, so verfallen die Ansprüche.
- 7. Tauscht der Auftragnehmer zwecks Erfüllung seiner Garantiepflichtungen Komponenten/Produkte aus, gehen die ausgetauschten Produkte in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- 8. Insofern nichts anderes vereinbart wurde wird bezüglich der vom Auftragnehmer durchgeführten Reparatur- oder Überholungsarbeiten sowie in Bezug auf sonstige

Dienstleistungen nur Garantie auf die Tauglichkeit der Ausführung der anvertrauten Arbeiten über einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Diese Garantie umfasst lediglich die Verpflichtung des Auftragnehmers, im Falle einer Untauglichkeit die betreffenden Arbeiten - insofern untauglich - erneut durchzuführen. Der zweite Satz von Absatz 3 kommt in diesem Fall in entsprechender Weise zur Anwendung.

- 9. Auf vom Auftragnehmer vorgenommene Inspektionen bzw. auf geleistete Beratung und ähnliche Leistungen des Auftragnehmers wird keine Garantie gewährt.
- 10. Die angebliche Nichterfüllung der Garantiepflichtungen durch den Auftragnehmer entlässt den Auftraggeber nicht aus den Verpflichtungen, die sich für ihn aus irgendeinem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ergeben.

Artikel XII Haftung

- 1. Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Erfüllung der in Artikel XI dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Garantiepflichtungen.
- 2. Insofern keine grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Auftragnehmers vorliegt und vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1 ist sämtliche Haftung des Auftragnehmers, z. B. für Betriebsschaden, sonstigen indirekten Schaden und Schaden infolge der Haftung gegenüber Dritten, ausgeschlossen.

In allen Fällen, in denen der Auftragnehmer trotz der Bestimmungen des vorherigen Satzes laut Gerichtsurteil zu Schadenersatz verpflichtet ist, beschränkt sich dieser Schadenersatz im Höchstfall auf den Rechnungsbetrag für die betreffende Bearbeitung, durch welche der Schaden verursacht wurde.
- 3. Der Auftraggeber ist demnach auch nicht haftbar für:
 - Verletzung von Patenten, Lizenzen und anderen Rechten, die sich im Besitz von Dritten befinden, infolge der Nutzung von

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Hinterlegt in der Gerichtskanzlei in am unter der Nummer

Daten, die vom bzw. im Auftrag des Auftraggebers zur Verfügung gestellt wurden

- Beschädigung oder Verlust der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Halbfabrikate, Modelle, Werkzeuge oder sonstigen Gegenstände aus welchem Grund auch immer. Alle Sachen und – insofern nicht bereits dazu gehörend – alle zu bearbeitenden Produkte, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zwecks Durchführung einer Bearbeitung zur Verfügung gestellt wurden, befinden sich auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers in Gewahrsam des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat keine Versicherung dafür abgeschlossen.
4. Gewährt der Auftragnehmer ohne einen ausdrücklichen Montageauftrag Hilfe und Assistenz (welcher Art auch immer) bei der Montage, so erfolgt dies auf Risiko des Auftraggebers.
 5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer zu schützen bzw. schadlos zu halten in Bezug auf sämtliche Schadenersatzansprüche Dritter, für welche die Haftung seitens des Auftragnehmers in diesen Geschäftsbedingungen im Rahmen der geschäftlichen Beziehung mit dem Auftraggeber ausgeschlossen ist.

Art. XIII Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gilt jeder Umstand, der sich dem Einfluss des Auftragnehmers entzieht und der die Erfüllung des Vertrages dauerhaft oder vorübergehend verhindert, auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages bereits absehbar war. Zu solchen Umständen zählen u. a. Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streiks, Aussperrung, Transportschwierigkeiten, Feuer und sonstige erhebliche Störungen im Betrieb des Auftragnehmers bzw. bei dessen Lieferanten.

Art. XIV Aussetzung und Auflösung

1. Im Falle einer Verhinderung der Vertragsausführung infolge von höherer Gewalt hat der Auftragnehmer das Recht, ohne

richterliches Einschreiten entweder die Ausführung des Vertrages für maximal 6 Monate auszusetzen oder den Vertrag insgesamt oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Während der Aussetzung ist der Auftragnehmer berechtigt, sich entweder für die Ausführung oder für die völlige oder teilweise zu entscheiden. Am Ende der Aussetzungsfrist ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine derartige Entscheidung zu treffen.

2. Sowohl im Falle einer Aussetzung als auch im Falle einer Auflösung nach Absatz 1 ist der Auftragnehmer berechtigt, unverzüglich die Bezahlung der zur Vertragsausführung reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Einzelteile u. a. zum realen Wert zu verlangen. Im Falle einer Auflösung nach Artikel 1 ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Bezahlung des aufgrund des vorherigen Absatzes geschuldeten Betrages die davon betroffenen Sachen an sich zu nehmen. Tut er dies nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen bzw. auf dessen Rechnung zu verkaufen oder zu vernichten.
3. Erfüllt der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung, die sich für ihn aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag bzw. aus damit zusammenhängenden Verträgen ergibt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, beziehungsweise bestehen berechnete Gründe für die Befürchtung, dass der Auftraggeber nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer zu erfüllen, sowie im Falle eines Konkurses, einer Insolvenz, einer Stilllegung, Auflösung oder teilweisen Übertragung (evtl. als Sicherheitsleistung) des Unternehmens des Auftraggebers, unter Einschluss der Übertragung eines erheblichen Teils seiner Forderungen oder anderer Vermögenswerte, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne richterliches Einschreiten entweder die Ausführung jedes einzelnen dieser Verträge um höchstens 6 Monate auszusetzen oder diese insgesamt oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz oder irgendeiner Gewährleistung verpflichtet zu sein und unbeschadet der ihm weiterhin zustehenden Rechte. Während der Aussetzung ist der Auftragnehmer berechtigt, sich entweder für die Ausführung oder für die völlige oder teilweise Auflösung des/der ausgesetzten Vertrages/Verträge zu entscheiden. Am Ende der Aussetzungsfrist ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine derartige Entscheidung zu treffen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Hinterlegt in der Gerichtskanzlei in am unter der Nummer

4. Im Falle einer Aussetzung nach Absatz 3 wird der vereinbarte Preis sofort fällig, unter Abzug der bereits geleisteten Teilzahlungen und der vom Auftragnehmer infolge der Aussetzung eingesparten Kosten. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, die zur Vertragsausführung reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Einzelteile und sonstigen Gegenstände auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen. Im Falle einer Auflösung nach Artikel 3 wird der vereinbarte Preis sofort fällig, unter Abzug der bereits geleisteten Teilzahlungen und der vom Auftragnehmer infolge der Auflösung eingesparten Kosten, insofern zuvor keine vorherige Aussetzung stattgefunden hat. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, den oben beschriebenen Betrag zu bezahlen und die darin enthaltenen Sachen an sich zu nehmen. In Ermangelung dessen ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Sachen auf eigene Rechnung zu verkaufen.

Aalberts Surface Treatment B.V.
Hurkesstraat 32, NL-5652 AL Eindhoven
Registered office Eindhoven / KvK-Nummer 17055505

Stand: 05 / 2019

5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine rückwirkende Auflösung des Vertrages zu verlangen.

Art. XV Rechtsstreitigkeiten

1. Alle Rechtsstreitigkeiten, die entstehen sollten aufgrund eines Vertrages, der den vorliegenden Lieferbedingungen insgesamt oder teilweise unterliegt, oder aufgrund von anderen Verträgen, die sich aus einem solchen Vertrag ergeben, werden dem für den Wohnort des Auftragnehmers zuständigen Gericht vorgelegt. Tritt der Auftragnehmer als Kläger auf, ist der Auftragnehmer ebenfalls berechtigt, zur Schlichtung der Rechtsstreitigkeit ein Schiedsgericht anzurufen, das gemäß der Satzung der Stichting Raad van Arbitrage voor Metaalnijverheid en -Handel mit Sitz in Den Haag konstituiert wird, und das unter Berücksichtigung der Satzung dieses Rates einen Schiedsspruch fällt.

Art. XVI Anwendbares Recht

Alle Verträge, auf welche diese Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise angewendet werden, unterliegen dem niederländischen Recht, geltend für das in Europa gelegene Gebiet des Königreichs der Niederlande.